

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-
LAND**

Bereich 7 -- Sicherheit und Katastrophenschutz
Veterinärwesen

LAND  KÄRNTEN

An alle
Gemeinden
Im Verwaltungsbezirk
Villach-Land

Datum	01.12.2021
Zahl	VL10-TS-1988/2021 (003/2021) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Dr. Astrid Graf-Watzin
Telefon	050 536-61247
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.veterinaerwesen@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
3. Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 26.11.2021 tritt die 3. Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl II/488, (Änderung der Anlage I) in Kraft. Mit dieser Änderung werden Gebiete mit erhöhtem Risikogebiet festgelegt, in denen Maßnahmen gemäß § 8 der Geflügelpest-Verordnung angeordnet werden.

A)

Das heißt, dass die Maßnahmen wieder wie im Dezember 2020 festgelegt sind:

1. Haltung in Stallungen zumindest Schutz vor Kontakt zu Wildvögeln, Geflügel und andere in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.
2. Gilt nur für Betriebe mit mehr als 350 Tieren.
3. Unter 350 Tieren Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
4. Fütterung und Tränkung: das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert,
5. Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.
6. Tränkung nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben,
7. Reinigung und Desinfektion mit besonderer Sorgfalt
8. Anzeigepflicht:
 - a) Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
 - b) Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
 - c) Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

Der detaillierte Text der gegenständlichen Verordnung kann dem Anhang entnommen werden.

B)

Im Bezirk Villach Land betroffene Gemeinden:

1. Arnoldstein
2. Feistritz an der Gail
3. Ferndorf
4. Finkenstein am Faaker See
5. Fresach
6. Hohenthurn
7. Nötsch im Gailtal
8. Paternion
9. Rosegg
10. St. Jakob im Rosental
11. Stockenboi
12. Treffen am Ossiacher See
13. Velden am Wörther See
14. Weißenstein
15. Wernberg.

Es darf seitens der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Veterinäramt, um Kenntnisnahme und Darnachachtung, sowie um Information der geflügelhaltenden Betriebe in Ihrem Verwaltungsbereich ersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Amtstierärztin
Dr. Astrid Graf-Watzin

Anlagen

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.